

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/10 B

L 13 R 1178/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 1170/04 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 15.12.2009 den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 12.1.2010 und 18.3.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, er habe im Schriftsatz vom 12.10.2009 bzw in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15.12.2009 einen Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens gestellt. Das LSG hätte sich zur beantragten Beweisaufnahme gedrängt fühlen müssen, weil der in der mündlichen Verhandlung überreichte Befundbericht der Fachärztin für Psychiatrie Dr. F. vom 13.12.2009 deutlich gezeigt habe, dass die bisher vorliegenden Gutachten unvollständig seien und den Zustand des Klägers nur unzutreffend gewürdigt hätten.
- 6 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch den entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche



Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (vgl. *Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6; BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). An solchen Darlegungen des Klägers fehlt es hier.

- 7 Der Senat kann dahinstehen lassen, ob der Kläger die Stellung eines prozessordnungsgerechten Beweisantrags hinreichend dargetan hat. Jedenfalls ergibt sich aus seinem Vortrag nicht, einen solchen Antrag bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2009 aufrechterhalten zu haben. Zwar beruft sich der Kläger hierfür ausdrücklich auf die von ihm in Kopie übersandte Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 15.12.2009. Dort ist ein solcher Beweisantrag jedoch nicht erwähnt; lediglich protokolliert worden ist dort, dass der Bevollmächtigte des Klägers dem Gericht einen Befundbericht der Dr. F. vom 13.12.2009 überreicht hat. Entgegen der Ansicht des Klägers wird aus der Überreichung des Befundberichts nicht "ohne weiteres klar, dass an der Einholung eines weiteren Fachgutachtens festgehalten wird und dass der Beweisantrag erneuert wurde und von ihm nicht abgerückt werden soll" (Beschwerdebegründung vom 18.3.2010, BI 2). Denn ein derart konkludenter (vermeintlicher) "Beweisantrag" kann nicht die Warnfunktion erfüllen, die das Gericht veranlassen muss, sich mit einem bereits schriftsätzlich gestellten Beweisantrag nochmals zu befassen (vgl. *BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der Kläger behauptet auch nicht, dass sich aus dem angefochtenen Berufungsurteil ergebe, dass er einen solchen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe.
- 8 Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe das rechtliche Gehör gemäß § 62 SGG verletzt und gegen die Begründungspflicht gemäß § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verstoßen, ist dieser Vortrag nicht nachvollziehbar, weil der Kläger keine substantiierten Tatsachen vorgetragen hat, die solche Mängel stützen könnten.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

